

Stellungnahme zum Dringlichen Postulat 170

Keine unterirdische Unterbringung gilt nach wie vor

Mario Stübi und Benjamin Gross namens der SP-Fraktion vom 24. März 2022
Antrag des Stadtrates: Entgegennahme, StB 213 vom 6. April 2022

Wurde anlässlich Ratssitzung vom 7. April 2022 überwiesen.

Ausgangslage

Seit Kriegsbeginn in der Ukraine sind mehr als 4 Millionen Menschen aus dem Land geflüchtet, Tausende auch in die Schweiz. Ein Teil dieser Menschen sucht Zuflucht im Kanton Luzern und somit auch in der Stadt Luzern. Der Kanton rechnet zurzeit (Stand 4. April 2022) mit bis zu 2'500 Kriegsvertriebenen aus der Ukraine, die bis zum Sommer dieses Jahres im Kanton Luzern untergebracht werden müssen. Nach wie vor treffen auch Flüchtlinge und Asylsuchende aus anderen Krisengebieten, vornehmlich Syrien und Afghanistan, ein, die in den regulären Asylzentren einen Platz erhalten.

Die Postulanten verlangen, in Übereinstimmung mit dem Postulat 345, Mario Stübi und Esther Burri namens der SP/JUSO-Fraktion vom 17. Mai 2016: «Keine unterirdische Unterbringung von Asylsuchenden», dass für die Unterbringung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine oberirdische Unterkünfte gesucht und vermittelt werden. Sie erwarten vom Stadtrat diesbezüglich eine aktive Rolle.

Erwägungen

Die Bereitschaft, Flüchtlinge aufnehmen zu wollen, hat in der Stadt Luzern Tradition. Sie pflegt seit Jahren eine solidarische Willkommenskultur. Unabhängig von der aktuellen Kriegssituation in der Ukraine hat die Stadt Luzern in den vergangenen zwei Jahren (Lager in Griechenland, Afghanistan) wiederholt öffentlich die Bereitschaft zur Aufnahme von Flüchtlingen geäußert. In Zusammenarbeit mit allen drei Staatsebenen will der Stadtrat auch in der aktuellen Situation klare Zeichen der Solidarität setzen, die Geflüchteten aus der Ukraine offen aufnehmen und ihnen so menschenwürdig wie nur möglich helfen. Diese Grundhaltung bleibt für den Stadtrat auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Herausforderungen nicht verhandelbar.

Unterkünfte im Kanton

Die Unterbringung der kriegsvertriebenen Flüchtlinge ist grundsätzlich Aufgabe des Kantons. Er hat Unterkunftsmöglichkeiten bereitzustellen und diese einzurichten. Die Stadt bietet Unterstützung, wo sie kann. Sie nutzt ihre Netzwerke und weist auf mögliche geeignete Liegenschaften hin oder vermittelt solche.

Der Kanton gab am 26. März 2022 bekannt, dass er bislang rund 530 oberirdische Unterkunftsplätze für Flüchtlinge aus der Ukraine akquirieren konnte. Über die Anzahl von privat untergebrachten Personen sind derzeit keine gesicherten Zahlen bekannt.

Zivilschutzanlagen

Zusätzlich zu den erwähnten Unterkunftsplätzen hat der Kanton in der Zivilschutzanlage Rönrimoos eine Durchgangsunterkunft für Flüchtlinge eingerichtet. Die Anlage ist im Eigentum der Stadt Luzern und wird von der Zivilschutzorganisation Pilatus im Stand-by-Modus gehalten, um sie bei Notfällen, die eine sofortige Unterbringung oder Evakuation einer grösseren Anzahl von Menschen erfordern, hochfahren zu können. Der Kanton hat die aktuelle Flüchtlingssituation als Notlage im Sinne von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (BSG; SRL Nr. 370) deklariert und den kantonalen Führungsstab eingesetzt. In einer Notlage kann der Kanton gestützt auf § 3 der Verordnung zur Einführung des am 20. Dezember 2019 geänderten Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (SRL Nr. 372c) Zugriff auf die Zivilschutzanlage Rönrimoos nehmen (max. 140 Plätze)¹, was er vorliegend geltend macht. Die Anlage dient gemäss Aussage des Kantons als Notunterkunft mit dem Ziel einer kurzfristigen Erstunterbringung.

Um für eine nächste Stufe der Entwicklung der Ankunftszahlen bereit zu sein, lässt der Kanton zudem vorsorglich die Zivilschutzanlage Utenberg für die kurzzeitige Notunterbringung vorbereiten (max. 100 Plätze). Für diese Anlage – ebenfalls im Eigentum der Stadt – besteht ein Mietvertrag mit dem Kanton Luzern, der im Jahr 2016 zur Unterbringung von Asylsuchenden abgeschlossen wurde für eine maximale Dauer von zwei Jahren. Nachdem die Anlage vorzeitig im Mai 2017 geschlossen wurde, wurde das Mietverhältnis sistiert und dem Kanton eine weitere Nutzung für die verbleibenden 13 Monate im Bedarfsfall zugestanden. Dieses Recht auf Nutzung hat der Kanton nun aktiviert mit der Absicht, die Zivilschutzanlage Utenberg als Notunterkunft zu betreiben.

Der Regierungsrat bekräftigte an seiner Medienorientierung vom 25. März 2022², grundsätzlich oberirdische Wohnmöglichkeiten für die Flüchtlinge anzustreben. Bei der rasant steigenden Zahl an Flüchtlingen gelinge das nicht immer vom ersten Tag an. Die unterirdischen Unterkünfte seien lediglich als kurzfristige Notlösungen³ vorgesehen, um sicherzustellen, dass niemand unter freiem Himmel nächtigen muss.

Der Stadtrat hat an der gleichen Medienorientierung bekräftigt, dass er nur oberirdische Unterkünfte gegenüber dem Kanton nennt. Auch hat er kantonale Stellen wiederholt darauf hingewiesen, dass er es keine gute Lösung findet, unterirdische Unterkünfte zu nutzen. Dies vor allem deshalb, weil aktuell besonders Frauen und Kinder Schutz in der Schweiz suchen. Zudem sind unterirdische Unterkünfte auch für geflüchtete vulnerable Menschen ungeeignet.

Der Stadtrat teilt die Meinung von Menschenrechtsorganisationen, dass die unterirdische Unterbringung nur eine Notlösung im Sinne eines Kürzestaufenthalts darstellen darf. Nämlich dann, wenn Unterbringungslösungen für eine grosse und unerwartete Anzahl von Geflüchteten gefunden werden müssen. Auf keinen Fall darf eine temporär auf wenige Tage beschränkte Übergangslösung zur gängigen Praxis werden, was menschenunwürdig ist.

Angebote der Stadt für oberirdische Unterkünfte

Dem Stadtrat ist es ein grosses Anliegen, dass den Flüchtlingen oberirdische Unterkünfte zur Verfügung stehen. Die Leitlinien der Eidgenössischen Migrationskommission zum Schutz von geflüchteten Kindern und Jugendlichen sind auch für den Stadtrat bei der Meldung von Unterkünften massgebend. Bei der Ausgestaltung und Neueröffnung von Aufnahmezentren muss auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen Rücksicht genommen werden: sichere Wege und sichere Hygienezonen, Rückzugsorte für Frauen und Kinder, Lernräume, kindgerechte Spielräume im Innen- und Aussenbereich.

¹ § 3 der Verordnung zur Einführung des am 20. Dezember 2019 geänderten Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (SRL Nr. 372c): «Die Eigentümerinnen und Eigentümer von sanitätsdienstlichen Schutzanlagen gewähren dem koordinierten Sanitätsdienst bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten den sofortigen Zutritt.» Bei der Zivilschutzanlage handelt es sich um eine sogenannte «geschützte Sanitätshilfsstelle». Der koordinierte Sanitätsdienst ist dem Kanton/Gesundheits- und Sozialdepartement zugeordnet.

² Guido Graf: «Niemand muss mehrere Monate im Bunker sein», 25. März 2022 – [zentralplus](#)

³ [Schweiz aktuell – Play SRF](#), 24. März 2022.

Der Stadtrat hat darum dem Kanton die **Mehrzweckhalle Allmend** für die Einrichtung von dringlichen Unterkunftsöglichkeiten angeboten. Der Kanton hat die Halle im Mietverhältnis übernommen und richtet sie ein. Sie steht ab dem 15. April 2022 als oberirdische Unterkunft für eine kurzfristige Erstunterbringung zur Verfügung. Die betroffenen Vereine wurden von der Stadt vorgängig informiert, dass ihnen die Mehrzweckhalle temporär nicht zur Verfügung steht. Sie haben grundsätzlich mit Verständnis reagiert.

Wie in der Stellungnahme zum Dringlichen Postulat 166, Selina Frey und Heidi Rast namens der G/JG-Fraktion vom 2. März 2022: «Krieg in der Ukraine: Die Stadt Luzern setzt ein Zeichen der Solidarität», ausgeführt, verfügt die Stadt über keine eigenen freien Wohnungen. Sie hat darum dem Kanton schon sehr früh Anfang März das **Areal Hinterschlund** angeboten. Auf dieser mehr als zwei Fussballfelder grossen freien Fläche wäre es nach vorgängigen Erschliessungsarbeiten verhältnismässig einfach möglich, mobile Bauten einzurichten, die individuelleres Wohnen für eine grössere Anzahl von Geflüchteten ermöglichen könnte. Das Areal auf Gebiet der Stadt Kriens ist im Besitz der Stadt Luzern und befindet sich gemäss Zonenplan der Stadt Kriens in der Arbeitszone. Für befristete Zwischennutzungen ist es zulässig, von den Vorschriften des Bau- und Zonenreglements abzuweichen (§ 37 Abs. 1 lit. c, Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989, PBG; SRL Nr. 735).

Die Baudirektion und die kantonale Dienststelle Immobilien sind in stetem Informationsaustausch, um allfällig freie Liegenschaften zu prüfen. Ebenso hat sie auf Anfrage des Kantons Abklärungen zu spezifischen Liegenschaften getätigt. Dieser Austausch wird weiterhin gepflegt. Bei allen diesen Liegenschaften handelt es sich selbstverständlich um oberirdische Wohnmöglichkeiten. Es ist Sache der kantonalen Stellen, die Eignung abschliessend zu beurteilen und aufgrund der Lageentwicklung zu entscheiden, ob und ab wann diese Wohnmöglichkeiten genutzt werden.

Das Angebot der Wohnbaugenossenschaft Luzern, die bestehenden **Häuser des Libellenhofes** dem Kanton zur Verfügung zu stellen, ist ein Glücksfall. Da die Siedlung abgebrochen und durch Neubauten ersetzt wird, stehen zahlreiche Wohnungen leer. Die Wohnbaugenossenschaft Luzern erachtet es aufgrund ihrer Tradition als Aufgabe, sich sozial zu engagieren und Wohnflächen für sozial schwächere Menschen anzubieten. Der Stadtrat begrüsst dieses Engagement ausdrücklich und erachtet es für nachahmungswürdig, sei es in Luzern oder in einer anderen Gemeinde. Von den rund 80 Wohnungen waren per Ende März zwischen 12 und 15 eingerichtet und belegt. Schlussendlich können dort gegen 300 Personen wohnen.

Im Kloster Gerlisberg stehen elf Zimmer für allein reisende Frauen zur Verfügung.

Die Leerwohnungsziffer befindet sich seit Jahren auf tiefem Niveau. 2021 lag sie bei 1,1 Prozent, was einem Leerwohnungsbestand von 517 Wohnungen entsprach. Es ist dementsprechend faktisch nicht möglich, allen ukrainischen Kriegsflüchtlingen in der Stadt Luzern ein Leben in einer Wohnung zu ermöglichen. Es müssen also dringend neue, temporäre, oberirdische Wohngelegenheiten geschaffen werden. Der Stadtrat erwartet von allen privaten und öffentlichen Liegenschaftseigentümern in dieser Notsituation, dem Kanton sämtliche denkbaren Unterkünfte anzubieten.

Betreuung und Begleitung

Aus Sicht der Stadt Luzern – und aller Gemeinden – ist es von zentraler Bedeutung, dass die Flüchtlinge von Anfang an gut betreut und begleitet werden. Gleichzeitig ist es wichtig, ihre Potenziale miteinzubeziehen. Einige Flüchtlinge sind jedoch traumatisiert, nur wenige können Deutsch, sie kennen sich in der Schweiz und in den Strukturen noch nicht aus. In den als Zentren geführten Unterkünften des Kantons werden die Flüchtlinge vom Kanton betreut und begleitet.⁴ Für privat untergebrachte Personen und Familien sind Angebote in den Quartieren wichtig. Zivilgesellschaftliche Organisationen und die Kirchen stellen Begegnungsräume zur Verfügung und entwickeln Unterstützungs- und Begleitangebote. Die Stadt koordiniert diese Angebote und nimmt eine vernetzende und unterstützende Rolle wahr.

Der Stadtrat wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass den Flüchtlingen oberirdische Wohnunterkünfte zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Als Zentrum gilt eine Unterkunft mit mehr als 80 Plätzen.